
S 12 KR 171/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung - Krankenhausvergütung - Prüfverfahrensvereinbarung 2014 (juris: PrüfvVbg) - Ausschluss von nicht im Prüfverfahren vorgelegten Unterlagen als Beweismittel im gerichtlichen Verfahren - Erfordernis einer konkreten Unterlagenanforderung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) zumindest der Art der Unterlagen nach Nach der 2014 zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft geschlossenen Prüfverfahrensvereinbarung sind vom Krankenhaus im Prüfverfahren nicht vorgelegte Unterlagen in einem späteren Gerichtsverfahren als Beweismittel nur dann ausgeschlossen, wenn der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in seiner Unterlagenanforderung gegenüber dem Krankenhaus diese Unterlagen zumindest ihrer Art nach konkret bestimmt hat.
Leitsätze	
Normenkette	PrüfvVbg § 7 Abs 2 S 2 F: 2014-07-18; PrüfvVbg § 7 Abs 2 S 3 F: 2014-07-18; PrüfvVbg § 7 Abs 2 S 4 F: 2014-07-18; SGB V § 275 Abs 1 Nr 1 ; SGB V § 275 Abs 1c F: 2007-03-26; KHG § 17c Abs 2 ; SGG; GG Art 19 Abs 4 ; GG Art 103 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 171/17
Datum	14.02.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 KR 221/18
Datum 28.05.2020

3. Instanz

Datum 18.05.2021

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28.Â Mai 2020 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 1166Â Euro festgesetzt.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die VergÃ¼tung stationÃ¤rer Krankenhausbehandlung.

2

Das klagende Krankenhaus behandelte eine Versicherte der beklagten Krankenkasse (KK) vom 20.Â bis 22.5.2015 nach notfallmÃ¤Ãiger Aufnahme wegen zunehmender Luftnot unter laufender Chemotherapie bei metastasierendem Brustkrebs stationÃ¤r und rechnete hierÃ¼r einen Betrag von 2078,64 Euro nach Fallpauschale (DRG) E71C (*Neubildungen der Atmungsorgane, ohne ÃuÃerst schwereÂ CC oder ein Belegungstag, ohne Bronchoskopie, ohne bestimmte Lungenbiopsie*) ab (*Rechnung vom 28.5.2015*). Die KK zahlte den Rechnungsbetrag zunÃ¤chst, leitete eine PrÃ¼fung durch den MDK in Bezug auf die âVerweildauerâ ein (*Schreiben vom 17.6.2015*). Der MDK teilte dem Krankenhaus den PrÃ¼fauftrag âWar die Ãberschreitung der unteren Grenzverweildauer bzw. das Erreichen der UGVD medizinisch begrÃ¼ndet?â mit und forderte zur Ãbersendung von Kopien folgender Unterlagen auf: âAnÃsthesieprotokoll(e), Ãrztliche Dokumentation (Anordnungen etc.), Aufnahmedokumentation Arzt, Aufnahmedokumentation Pflege, ggf. Dekubitusdokumentation, Fieberkurve /Â Tageskurve, Interventionsbericht(e), Krankenhausentlassungsbericht (Arztbrief), Histologie, Laborbericht(e) /Â Mikrobiologie /Â Blutgasanalysen, Operationsbericht(e), Pflegeberichtâ und fÃ¼gte hinzu, sollten darÃ¼ber hinaus weitere Unterlagen

für die Bewertung des Sachverhalts relevant sein, so seien diese den genannten Unterlagen beizufügen (*Schreiben vom 18.6.2015*). Nach dem Gutachten des MDK vom 4.8.2015 legte das Krankenhaus lediglich den *„Krankenhausentlassungsbericht“* sowie *„Laborbericht(e) / Mikrobiologie / Blutgasanalysen“* vor. Der MDK teilte in dem Gutachten mit, die Dauer der stationären Krankenhausbehandlung erschließe sich nicht in allen Teilen aus den vorliegenden Unterlagen. Die Diagnostik hätte zügiger erfolgen, am 21.5.2015 abgeschlossen und die Versicherte an diesem Tag entlassen werden können. Das Prüfungsergebnis teilte die KK dem Krankenhaus am 25.8.2015 mit und verrechnete anschließend den daraus resultierenden Erstattungsbetrag von 1166 Euro.

3

Im Verfahren vor dem SG legte das Krankenhaus zunächst den *„Aufnahmestatus“* und den *„Krankenhausentlassungsbericht“* sowie auf Anforderung der KK dann die vollständige Patientenakte vor. Auf Grundlage dieser Unterlagen besttigte die MDK die Notwendigkeit der stationären Krankenhausbehandlung bis zum 22.5.2015 (*Gutachten vom 26.10.2017*). Das SG hat die KK daraufhin zur Zahlung der 1166 Euro nebst Zinsen verurteilt: *„§ 7 Abs 2 Satz 3 und 4 Vereinbarung über das Nähere zum Prüfverfahren nach § 275 Abs 1c SGB V (Prüfverfahrensvereinbarung „PrüfV 2014“ enthalte keine materielle Ausschlussfrist, sondern allein eine verfahrensrechtliche Frist zur Beendigung des Prüfverfahrens. Das SG sei in einem späteren Gerichtsverfahren an der Verwertung nachträglich vorgelegter Unterlagen daher nicht gehindert (Urteil vom 14.2.2018). Das LSG hat das SG-Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen: Der Vergütungsanspruch sei zwar dem Grunde nach entstanden, wie sich aus den im Gerichtsverfahren vorliegenden Unterlagen unzweifelhaft ergebe. Dies sei zwischen den Beteiligten auch unstrittig. Der Anspruch sei nach § 7 Abs 2 Satz 3 PrüfV 2014 mit Ablauf der 4wöchigen Frist zur Vorlage der zur Prüfung der Rechnung vom MDK benötigten und angeforderten Unterlagen im streitgegenständlichen Umfang von 1166 Euro jedoch wieder erloschen. Denn das Krankenhaus habe die angeforderten Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt. Die Vorschrift enthalte der Sache nach eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist, die bewirke, dass der Vergütungsanspruch bei nicht fristgerechter Vorlage der angeforderten Unterlagen auf den von der KK zugestandenen Betrag beschränkt sei (Urteil vom 28.5.2020).“*

4

Das Krankenhaus rgt mit seiner Revision, *„§ 7 Abs 2 Satz 3 und 4 PrüfV 2014 enthalte keine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Ein solcher Ausschluss des Vergütungsanspruchs sei auch nicht von der Ermächtigungsgrundlage in § 17c Abs 2 KHG gedeckt, die lediglich zu Vereinbarungen über das Verfahren der Abrechnungsprüfung ermchtige.“*

5

Das klagende Krankenhaus beantragt,

Â

hilfsweise,
Â

6
Die beklagte Krankenkasse beantragt,
Â

7

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

8

Die zulässige Revision des klagenden Krankenhauses ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

9

Der Senat kann auf Grundlage der Feststellungen des LSG nicht entscheiden, ob dem Krankenhaus der geltend gemachte Vergütungsanspruch weiter zusteht, oder ob die beklagte KK mit einem aus der Behandlung der Versicherten resultierenden Erstattungsanspruch wirksam aufgerechnet hat.

10

Das LSG hat den Erstattungsanspruch bejaht. Es ist davon ausgegangen, dass Â§ 7 Abs 2 Satz 3 und 4 PrÄfV 2014 eine materiellrechtliche Ausschlussfrist mit der Folge regelt, dass der dem Grunde nach zunächst entstandene Vergütungsanspruch des Krankenhauses gegen die KK weggefallen ist, weil das Krankenhaus die vom MDK im Verfahren der Abrechnung angeforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat. Es hat nach seinem Rechtsstandpunkt folgerichtig daher keine Feststellungen dazu getroffen, ob die stationäre Behandlung der Versicherten medizinisch notwendig war und welche der Kodierung zugrunde zu legenden Leistungen erbracht wurden.

11

Dies hangt einer revisionsgerichtlichen uberprufung nicht stand. Der Vergutungsanspruch des Krankenhauses ist nicht schon deswegen ausgeschlossen, weil das Krankenhaus es nach den bindenden Feststellungen des LSG ([§ 163 SGG](#)) versumt hat, die durch den MDK mit Schreiben vom 18.6.2015 angeforderten und konkret bezeichneten Unterlagen binnen der 4-Wochen-Frist vollstandig vorzulegen. § 7 Abs 2 Satz 2 bis 4 PrufvV 2014 enthalt eine materielle Preklusionsregelung mit der Rechtsfolge, dass konkret bezeichnete Unterlagen, die der MDK im Rahmen eines ordnungsgemaen Prufverfahrens angefordert, das Krankenhaus aber nicht innerhalb der Frist von vier Wochen vorgelegt hat, auch in einem spateren Gerichtsverfahren nicht mehr zur Begrundung des Vergutungsanspruchs bercksichtigt werden durfen. Die prekludierten Unterlagen sind als Beweismittel endgultig ausgeschlossen.

12

Dies folgt aus einer Auslegung der Regelung anhand der allgemeinen Auslegungsmethoden der Rechtswissenschaft und ist von der Ermchtigungsgrundlage in [§ 17c Abs 2 KHG](#) getragen (*dazu 1.*). Die Regelung ist mit dem Grundgesetz vereinbar (*dazu 2.*). Das Krankenhaus ist mit der Vorlage konkret vom MDK benannter, aber nicht fristgerecht vorgelegter Unterlagen materiell prekludiert. Es steht aber nicht fest, ob das Krankenhaus mit nicht prekludierten Unterlagen seinen Anspruch auf die zunachst berechnete und bezahlte Vergutung fur die Behandlung vom 20. bis 22.5.2015 in Hohe des streitigen Betrags ganz oder zumindest teilweise belegen kann (*dazu 3.*).

13

1. § 7 Abs 2 Satz 2 bis 4 PrufvV 2014 lautet:

Bei einer Prufung im schriftlichen Verfahren kann der MDK die ubersendung einer Kopie der Unterlagen verlangen, die er zur Beurteilung von Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistung sowie zur Prufung der ordnungsgemaen Abrechnung bentigt. Das Krankenhaus hat die Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Unterlagenanforderung an den MDK zu ubermitteln. Erfolgt dies nicht, hat das Krankenhaus einen Anspruch nur auf den unstrittigen Rechnungsbetrag.

14

Unterlagen iS des § 7 Abs 2 PrufvV 2014 sind Beweismittel zur Begrundung des Vergutungsanspruchs des Krankenhauses. Sie dienen dem Nachweis der Tatsachen, die den behaupteten Vergutungsanspruch des Krankenhauses in der abgerechneten Hohe begrunden.

15

a) Die aufgrund [§ 17c Abs 2 KHG](#) (*idF des Gesetzes zur Beseitigung sozialer uberbeforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15.7.2013, BGBl I 2423*) erlassene und am 1.9.2014 in Kraft getretene PrufvV 2014 ist zeitlich auf die im Jahr 2015 durchgefuhrte Krankenhausbehandlung der

Versicherten und inhaltlich auf die hier erfolgte Wirtschaftlichkeitsprüfung anwendbar (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 PrÄfV 2014; zu der ab dem 1.1.2017 geltenden PrÄfV vom 3.2.2016 vgl. BSG vom 30.7.2019 – BÄ 1 KR 31/18 R – BSGE 129, 1 – SozR 4 – 7610 – § 366 Nr. 2, RdNr. 14).

16

b) § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 PrÄfV 2014 gilt nur für das schriftliche Verfahren. Auf die Prüfung vor Ort findet die Vorschrift keine Anwendung. Hier hat der MDK nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) innerhalb der 6-Wochen-Frist nach § 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V das schriftliche Verfahren eingeleitet und verschiedene, konkret bezeichnete Unterlagen angefordert (Schreiben vom 18.6.2015).

17

c) § 7 Abs. 2 Satz 2 PrÄfV 2014 bezieht sich auf die Anforderung von Unterlagen, die der MDK zumindest ihrer Art nach konkret bestimmt hat (zB Aufnahmedokumentation, Operationsbericht, Pflegedokumentation). Dies folgt aus Wortlaut, Regelungssystem und -zweck. Nach dem Wortlaut bestimmt der MDK die Auswahl derjenigen Unterlagen, die er für prüfungsrelevant hält. Die Vorschrift bestimmt dagegen nicht, dass das Krankenhaus aufgrund der Mitteilung der Prüfgegenstände durch den MDK ihm die Unterlagen in Kopie zu übermitteln hat, die es selbst für die Prüfung erforderlich hält. Nach dem Regelungssystem der §§ 6 und 7 PrÄfV 2014 führt der MDK die Prüfung einschließlich der Beschaffung der Prüfungsunterlagen eigenverantwortlich durch. Er entscheidet selbst, welche konkreten Unterlagen er anfordert, sofern er sich nicht offensichtlich außerhalb des Prüfgegenstands bewegt, den er aber auch in eigener Zuständigkeit erweitern kann (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 4 PrÄfV 2014). Der MDK bestimmt danach auch die Ermittlungstiefe. Es ist gerade der Zweck der Regelung, dass sich der MDK nicht in jedem einzelnen Prüfungsfall mit sämtlichen Behandlungsunterlagen auseinandersetzen muss, sondern das Prüfverfahren durch die von ihm – auch nach Erfahrungswerten – getroffene Auswahl der Unterlagen straff ausgestalten und effizient am Prüfungsauftrag ausrichten kann. Das Krankenhaus unterstützt ihn dabei. Das Krankenhaus muss deshalb wissen, welche ihrer Art nach bestimmten Unterlagen der MDK benötigt. Nur die nicht fristgemäße Vorlage ihrer Art nach konkret bezeichneter Unterlagen rechtfertigt die nicht unerhebliche Sanktionsfolge (vgl. dazu 1. e). Ansonsten müsste das Krankenhaus zur Vermeidung von Rechtsnachteilen dem MDK immer sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen. Dies widerspricht aber gerade dem durch die PrÄfV 2014 intendierten schlanken und gleichwohl effizienten Prüfverfahren.

18

Der vorliegende Rechtsstreit erfordert keine Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen das Krankenhaus aufgrund seiner besonderen Kenntnis der Behandlung von sich aus verpflichtet sein kann, dem MDK unaufgefordert den

PrÃ¼fauftrag betreffende Unterlagen vorzulegen oder den MDK zumindest auf die Existenz solcher Unterlagen hinzuweisen, die der geforderten VergÃ¼tung entgegenstehen kÃ¶nnen. Ebenso ist nicht darÃ¼ber zu entscheiden, ob fÃ¼r die ab dem 1.1.2017 geltende PrÃ¼fvV 2016, die in Â§ 7 Abs 2 Satz 3 ff von der PrÃ¼fvV 2014 abweichende bzw ergÃnzende Formulierungen enthÃlt, etwas anderes gilt. FÃ¼r die nach Â§ 7 Abs 2 Satz 2 PrÃ¼fvV 2014 erforderliche hinreichend konkrete Bezeichnung ist unerheblich, ob die angeforderten Unterlagen tatsÃchlich existieren. Denn der MDK kann dies ohne Kenntnis der vollstÃndigen Patientenakte regelmÃÃig nicht sicher abschÃtzen; die Anforderung nicht existenter Unterlagen ist jedenfalls keine Rechtsfolgen nach Â§ 7 Abs 2 PrÃ¼fvV 2014 aus.

19

d) Entgegen der Auffassung des LSG enthÃlt Â§ 7 Abs 2 Satz 4 PrÃ¼fvV 2014 keine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Im Gegensatz zu einer den Anspruch ganz oder teilweise allein durch Zeitablauf ausschlieÃenden Regelung des materiellen Rechts, die den Verlust einer materiell-rechtlichen Anspruchsposition zur Folge hat (materiell-rechtliche Ausschlussfrist), geht nach Â§ 7 Abs 2 Satz 2 bis 4 PrÃ¼fvV 2014 der Anspruch auf die weitere VergÃ¼tung nicht allein wegen des Fristablaufs unter (*zu Begriff und Wirkung materiell-rechtlicher Ausschlussfristen vgl BSG vom 13.11.2012* [BÅ 1Å KR 27/11Å RÅ](#) [BSGE 112, 156](#) = *SozR 4* [2500](#) *Å* [114 NrÅ 1](#), *RdNrÅ 35*; *BGH vom 29.4.2020* [VIIIÅ ZR 355/18Å](#) [NJW 2020, 1947](#), *RdNrÅ 21*; *BGH vom 1.9.2020* [EnVR 104/18Å](#) [WMÅ 2021, Å 96](#), *RdNrÅ 16 mwN*; *BVerwG vom 22.10.1993* [6Å C 10/92Å](#) [Buchholz 421 Kultur- und Schulwesen NrÅ 111](#) = *juris RdNrÅ 16 mwN*; *BAG vom 3.12.2019* [9Å AZR 95/19Å](#) [APÅ NrÅ 107 zu Å \[1 TVG TarifvertrÅge: Einzelhandel\]\(#\) = *juris RdNrÅ 42*\). Die Vorschrift fÃ¼hrt nicht zum ErlÃschen des durch die Behandlungsleistung entstandenen VergÃ¼tungsanspruchs. Sie begrÃ¼ndet eine materielle PrÃklusion. Dies bedeutet, dass die nach dem jeweiligen Regelungszusammenhang erforderlichen Handlungen zur Durchsetzung oder Abwehr eines Anspruchs ausgeschlossen sind. Dies hat bei Â§ 7 Abs 2 Satz 2 bis 4 PrÃ¼fvV 2014 zur Folge, dass die VergÃ¼tungsforderung des Krankenhauses nicht auf der Grundlage prÃkludierter Unterlagen durchgesetzt werden kann \(*vgl zur Wirkung der PrÃklusion im Rahmen des Â§ 7 Abs 5 PrÃ¼fvV 2014 und 2016 die Urteile vom 18.5.2021* \[BÅ 1Å KR 34/20Å R\]\(#\), \[BÅ 1Å KR 37/20Å R\]\(#\) und \[BÅ 1Å KR 39/20Å R\]\(#\)\). Die materielle PrÃklusion steht nicht zur Disposition der Beteiligten. Die Gerichte dÃ¼rfen prÃkludierte Unterlagen bei der Urteilsfindung nicht berÃ¼cksichtigen.](#)

20

Die BegrÃ¼ndung des VergÃ¼tungsanspruchs durch andere als die angeforderten, aber nicht vorgelegten Unterlagen schlieÃt die Vorschrift hingegen nicht aus (*vgl zum Meinungsstand: Bockholdt in Hauck/Noftz, SGB V, Stand MÃrz 2021, Å* [109 RdNrÅ 224 mwN](#); *Schneider, KrV 2018, 15, Å* [18](#); *Makoski, KrV 2018, 221, 222*; *fÃ¼r materiell-rechtliche Ausschlussfrist: LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 17.4.2018* [LÅ 11Å KR 936/17Å](#) [juris RdNrÅ 49Å ff](#); *Hessisches LSG vom*

innerhalb eines vorgegebenen Vergütungs-systems (*stRspr*; vgl nur BSG vom 17.12.2019 [BÄ 1Ä KR 19/19Ä RÄ](#) *SozR 4Ä 5562 ÄSÄ 9 NrÄ 15 RdNrÄ 13 mwN*). Die Regelungen der PrÄfvV stehen nicht unmittelbar im Gefüge der Ermittlung des Vergütungsstatbestandes, sondern regeln vornehmlich als Verfahrensvorschriften die nähere Ausgestaltung des PrÄverfahrens nach [ÄSÄ 275 AbsÄ 1c SGBÄ V](#). Das PrÄverfahren ist zwar mit einer erheblichen quantitativen Bedeutung in die routinemäßige Abwicklung der Abrechnungsvorgänge eingebunden. Die PrÄverfahrensvorschriften wirken sich aber als Verfahrensregelungen nicht qualitativ auf die Bewertungsrelationen des Vergütungs-systems aus. Die Auslegung der PrÄverfahrensregelungen berührt nicht das Verständnis der zu kodierenden Berechnungselemente (insbesondere Diagnosen und Prozeduren) und Kodierregeln, die im dem Gruppenalgorithmus die Bewertungsrelationen festlegen. Deshalb hat der Senat auch bisher schon alle anerkannten Auslegungsmethoden bei der Auslegung der PrÄfvV berücksichtigt (vgl BSG vom 30.7.2019 [BÄ 1Ä KR 31/18Ä RÄ](#) *BSGE 129.Ä 1* = *SozR 4Ä 7610 ÄSÄ 366 NrÄ 2, RdNrÄ 21 bis 24*).

23

bb) Nach [ÄSÄ 7 AbsÄ 2 SatzÄ 2 bisÄ 4 PrÄfvV 2014](#) hat das Krankenhaus einen Anspruch nur auf den unstrittigen Rechnungsbetrag, wenn es dem MDK angeforderte Kopien der Unterlagen, die dieser zur Beurteilung von Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistung sowie zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung benötigt, nicht innerhalb von vier Wochen übersendet. Die Worte „unstrittigen Rechnungsbetrag“ sprechen nur vordergründig für einen materiell-rechtlichen Ausschluss. Denn die Begrenzung des Anspruchs auf den „unstrittigen Rechnungsbetrag“ tritt nur insoweit ein, als zur Abrechnungsprüfung benötigte Unterlagen angefordert, aber nicht vorgelegt wurden (vgl [ÄSÄ 7 AbsÄ 2 SatzÄ 2 undÄ 4 PrÄfvV 2014](#)). Die Begründung des Anspruchs mit anderen, als den nicht (fristgerecht) vorgelegten Unterlagen, schließt die Vorschrift hingegen nicht aus. Ein Ausschluss des Anspruchs tritt daher nicht immer schon dann ein, wenn das Krankenhaus nicht alle angeforderten Unterlagen vorgelegt hat. Das Krankenhaus kann seinen Anspruch vielmehr unabhängig davon mit allen Unterlagen begründen, die nicht nach [ÄSÄ 7 AbsÄ 2 SatzÄ 2 bisÄ 4 PrÄfvV 2014](#) präkludiert sind.

24

Sowohl der MDK als auch später eventuell die Gerichte müssen bei der Anspruchsprüfung folglich alle Unterlagen als Tatsachengrundlage berücksichtigen, auf die sich das Krankenhaus ohne Verstoß gegen die Obliegenheit zur Vorlage nach [ÄSÄ 7 AbsÄ 2 SatzÄ 3 PrÄfvV 2014](#) inhaltlich bezieht. Denn KKn können Vergütungsansprüche nicht beliebig streitig stellen. Das Wort „unstrittig“ in [ÄSÄ 7 AbsÄ 2 SatzÄ 4 PrÄfvV 2014](#) ist vielmehr im Kontext der MDK-Prüfung und der Unterlagenanforderung zu verstehen: Der MDK stellt nur bestimmte Elemente der Begründung des Vergütungsanspruchs in Frage, indem er hierzu jeweils konkrete Unterlagen anfordert. Welche Unterlagen

für die Abrechnungsprüfung tatsächlich *âbennötigt* werden, obliegt aber nicht der abschließenden Beurteilung des MDK, sondern richtet sich nach objektiven Kriterien. Das Gericht ist bei seiner späteren Entscheidung daher nicht an die Beurteilung des MDK gebunden, sondern kann selbst entscheiden, welche Unterlagen es zur Anspruchsprüfung *âbennötigt*. Dem Krankenhaus soll nur derjenige Vergütungsanspruch zustehen, der ohne die fehlenden Unterlagen begründet werden kann, unabhängig von den angeforderten aber nicht vorgelegten Unterlagen also *âunstrittig* ist.

25

cc) Gegen einen vollständigen Ausschluss und für eine materielle Präklusion spricht vor allem der Regelungszweck unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte.

26

(1) § 7 Abs 2 PrfV 2014 dient vorrangig, aber nicht allein der Beschleunigung und Verfahrenskonzentration. Die Regelung schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Anspruch des Krankenhauses auf vollständige Vergütung der erbrachten erforderlichen Krankenhausbehandlungen und einem zügigen Abschluss des Prüfverfahrens und damit der Rechtssicherheit (vgl. zum präfrechtlichen Beschleunigungsgebot zB BSG vom 13.11.2012 *â* [BÄ 1Ä KR 24/11Ä RÄ](#) *â* [BSGE 112, 141](#) =Ä SozR 4â 2500 Ä 275 NrÄ 8, RdNrÄ 30Ä ff; Gerlach in Dettling/Gerlach, Krankenhausrecht, 2.Ä Aufl 2018, [Ä 39 SGBÄ V RdNrÄ 97](#); zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots als Prüfzweck vgl. zB BSG vom 13.11.2012 *â* [BÄ 1Ä KR 27/11Ä RÄ](#) *â* [BSGE 112, 156](#) =Ä SozR 4â 2500 Ä 114 NrÄ 1, RdNrÄ 33Ä f). Sinn und Zweck der Regelung gebieten aber nicht, auch die Begründung des Vergütungsanspruchs mit anderen als den vom MDK angeforderten Unterlagen zu unterbinden (zum Problem der Umgehung der Präklusionswirkung vgl. aberÄ 3.). Der Streitstoff für die Überprüfung der Abrechnung des Behandlungsfalls soll vollständig gebündelt und deren Abschluss insgesamt beschleunigt werden. Hierbei ist es Aufgabe des MDK, die prärelevanten Begründungselemente durch die Unterlagenauswahl so einzugrenzen, dass die Anspruchsprüfung konzentriert erfolgen kann, dhÄ alle für die Anspruchsprüfung relevanten Gesichtspunkte erfasst werden können. Das Krankenhaus soll die aus Sicht des MDK für die Beantwortung der Prüffragen benötigten und konkret bezeichneten Unterlagen zeitnah (innerhalb von vier Wochen) vorlegen, damit das Prüfverfahren durch die Beantwortung der Prüffragen zügig seinen Abschluss finden kann. Versäumt der MDK die sachgerechte Eingrenzung der zur Abrechnungsprüfung *âbennötigten* Unterlagen*â*, tritt das Interesse an der Überprüfung der Abrechnung hinter dem Interesse des Krankenhauses an vollständiger Vergütung der erbrachten Leistungen zurück.

27

(2) Aus den Gesetzesmaterialien zu [Â§ 17c Abs 2 KHG](#) ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber darüber hinaus eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist als Sanktion für die Verletzung von Mitwirkungspflichten der Krankenkassen im Prüfverfahren anordnen wollte (zum Begriff der materiell-rechtlichen Ausschlussfrist vgl oben 1. d). Anlass zur Schaffung einer PrüfV war der Umstand, dass die Vertragsparteien auf Landesebene nicht in allen Bundesländern Verträge insbesondere zur Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung nach [Â§ 112 Abs 1 iVm Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB V](#) geschlossen haben bzw bestehende Regelungsinhalte nur sehr allgemein gehalten und oft veraltet waren (vgl *BT-Drucks 17/13947 S 38*; *BSG vom 23.5.2017 - B 1 KR 24/16 R - SozR 4-2500 Â§ 301 Nr 8 RdNr 30*). Durch diese Ausfüllung der Vorgaben des [Â§ 17c Abs 2 Satz 1 KHG](#) sollten es die Vertragsparteien zudem in der Hand haben, die Zusammenarbeit der Krankenkassen und KKn effektiver und konsensorientierter zu gestalten (vgl *BT-Drucks 17/13947 S 38*; *Ossege in NK-GesundhR, 2. Aufl 2018, Â§ 275 SGB V RdNr 6*; *Ähnlich Â§ 1 Satz 1 PrüfV 2014*). Perspektivisch versprach sich der Gesetzgeber durch die PrüfV sowie weitere Maßnahmen, dass der Aufwand für die Durchführung von Krankenhausrechnungsprüfungen vermindert wird (vgl *BT-Drucks 17/13947 S 37 f*). Die nach [Â§ 17c Abs 2 Satz 2 KHG](#) zu treffenden Regelungen über die Prüfungsdauer sollten eine Beschleunigung des Prüfverfahrens ermöglichen (vgl *BT-Drucks 17/13947 S 38*). Dies erfordert aber nicht zwingend eine Sanktionierung der Krankenkassen durch materiell-rechtlichen Wegfall des Vergütungsanspruchs bereits bei einzelnen Verletzungen von Verhaltenspflichten unabhängig von deren Relevanz für die Begründung des Vergütungsanspruchs.

28

dd) Die Regelungssystematik des [Â§ 7 PrüfV 2014](#) bestärkt dies.

29

(1) Nach der Rspr des BSG bestehen im Verhältnis zwischen Krankenkassen, KKn und dem MDK Auskunftspflichten und Prüfpflichten auf drei Ebenen (vgl *nur BSG vom 13.11.2012 - B 1 KR 14/12 R - SozR 4-2500 Â§ 301 Nr 1 RdNr 29 mwN*): Auf der ersten Stufe hat das Krankenhaus alle Daten nach [Â§ 301 Abs 1 SGB V](#) zutreffend und vollständig zu übermitteln (so auch [Â§ 3 Satz 2 und 3 PrüfV 2014](#)). Ergeben sich für die KKn bei der Prüfung dieser Daten sowie weiterer zur Verfügung stehender Informationen Auffälligkeiten, ist auf der zweiten Stufe ein Prüfverfahren nach [Â§ 275 Abs 1 Nr 1, Abs 1c SGB V](#) einzuleiten (so auch [Â§ 4 und 6 PrüfV 2014](#); zur Möglichkeit vor Beauftragung des MDK ein Vorverfahren bzw Falldialog durchzuführen vgl [Â§ 5 PrüfV 2014](#)). Die dritte Stufe betrifft das ordnungsgemäß eingeleitete Prüfverfahren und die Prüfung durch den MDK: Das Krankenhaus hat auf dieser Ebene nach [Â§ 276 Abs 2 Satz 2 SGB V](#) (hier *idF des Krankenhausstrukturgesetzes vom 10.12.2015, BGBl I 2229*) dem MDK alle weiteren Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, die im Einzelfall zur Beantwortung der Prüffragen benötigt werden.

Â§Â 7 AbsÂ 2 PrÃ¼fvV 2014 betrifft die dritte Ebene der zwischen KK, Krankenhaus und MDK bestehenden Auskunfts- und PrÃ¼fpflichten. Danach hat das Krankenhaus dem MDK Ã¼ber die nach [Â§Â 301 SGB V](#) Ã¼bermittelten Daten hinaus weitere Angaben zu machen und nach [Â§Â 276 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ V](#) alle Unterlagen vorzulegen, die der MDK fÃ¼r die PrÃ¼ffragen benÃ¶tigt. Diese Obliegenheit wird durch Â§Â 7 AbsÂ 2 SatzÂ 2 undÂ 3 PrÃ¼fvV 2014 nÃ¤her konkretisiert und in Â§Â 7 AbsÂ 2 SatzÂ 4 PrÃ¼fvV 2014 mit einer Rechtsfolge belegt.

(2)Â TrÃ¤te eine BeschrÃ¤nkung des VergÃ¼tungsanspruchs auf âden unstrittigen Rechnungsbetragâ bereits dann ein, wenn zwischen den Beteiligten Streit darÃ¼ber besteht, ob bestimmte, vom MDK angeforderte Unterlagen fÃ¼r die PrÃ¼fung des Anspruchs âbenÃ¶tigtâ werden (vgl. Â§Â 7 AbsÂ 2 SatzÂ 3 PrÃ¼fvV 2014) und nur der MDK hiervon (subjektiv) ausgeht, stÃ¼nde dies im Widerspruch zur Berechtigung des MDK zur PrÃ¼fung auch Ã¼ber den PrÃ¼fanlass hinaus (vgl. Â§Â 6 AbsÂ 3 SatzÂ 3 PrÃ¼fvV 2014). Denn der MDK mÃ¼sste dann die PrÃ¼fung unabhÃ¤ngig von der Relevanz der nicht vorgelegten Unterlagen fÃ¼r die AnspruchsbegrÃ¼ndung unter Hinweis auf den Wegfall des VergÃ¼tungsanspruchs ohne Weiteres abrechnen; eine weitergehende PrÃ¼fung wÃ¤re ihm verwehrt. Stellt der MDK aber fest, dass der Anspruch auf Grundlage der (fristgerecht) vorliegenden Daten bzw. Unterlagen begrÃ¼ndet ist oder etwa unabhÃ¤ngig von dem PrÃ¼fanlass nicht gegeben ist, ist er nach Â§Â 6 AbsÂ 3 SatzÂ 3 PrÃ¼fvV 2014 nicht gehindert, dies in seiner gutachtlichen Stellungnahme festzustellen. Gleiches gilt auch fÃ¼r den Fall, dass er weitere Unterlagen als relevant ansieht und diese nachfordert. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Â§Â 7 AbsÂ 5 PrÃ¼fvV 2014, der sich lediglich auf die âKorrektur und ErgÃ¤nzung von DatensÃ¤tzenâ bezieht, aber keine BeschrÃ¤nkung des PrÃ¼fungsumfangs regelt.

(3)Â Ein Vergleich mit Â§Â 7 AbsÂ 5 PrÃ¼fvV 2014 zeigt, dass der VergÃ¼tungsanspruch nicht fÃ¼r sich genommen bereits infolge einer teilweisen oder vollstÃ¤ndigen Nichtvorlage der vom MDK angeforderten Unterlagen erlischt. Denn bei einem Wegfall des geprÃ¼ften VergÃ¼tungsanspruchs bliebe fÃ¼r eine WeiterfÃ¼hrung des PrÃ¼fverfahrens kein Raum mehr und die Frist von fÃ¼nf Monaten fÃ¼r Korrekturen oder ErgÃ¤nzen von DatensÃ¤tzen nach Â§Â 7 AbsÂ 5 PrÃ¼fvV 2014 liefe weitgehend leer bzw. wÃ¤re faktisch auf eine Frist von vier Wochen verkÃ¼rzt.

ee) Die Auslegung des Â§Â 7 AbsÂ 2 PrÃ¼fvV 2014 als materielle PrÃ¼klusionsvorschrift ist von der ErmÃ¤chtigungsgrundlage in [Â§Â 17c AbsÂ 2 KHG](#) getragen. Danach regeln der GKV-Spitzenverband und die DKG âdas NÃ¤here zum PrÃ¼fverfahrenâ nach [Â§Â 275 AbsÂ 1c SGBÂ V](#). Die Vorschrift ermÃ¤chtigt

die Parteien der PrÃ¼fvV 2014 dazu, an die Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten im PrÃ¼fverfahren Rechtsfolgen zu knÃ¼pfen, die auch die Durchsetzbarkeit des VergÃ¼tungsanspruchs betreffen.

34

2.Â Â§Â 7 AbsÂ 2 SatzÂ 2 bisÂ 4 PrÃ¼fvV 2014 ist in der Auslegung als materielle PrÃ¼klusionsregelung mit dem Grundgesetz vereinbar.

35

Materielle PrÃ¼klusionsregelungen, die die gerichtliche Durchsetzung von VergÃ¼tungsansprÃ¼chen dadurch einschrÃ¼nken, dass sie einen bestimmten Tatsachenvortrag oder die Bezugnahme auf bestimmte Unterlagen bei der gerichtlichen Geltendmachung von VergÃ¼tungsansprÃ¼chen ausschlieÃ¼en, greifen zwar in die BerufsausÃ¼bungsfreiheit aus ArtÂ 12 AbsÂ 1 GG sowie die Verfahrensgrundrechte aus ArtÂ 19 AbsÂ 4 GG (Garantie des effektiven Rechtsschutzes) und ArtÂ 103 AbsÂ 1 GG (Recht auf rechtliches GehÃ¶r) ein. Solche Regelungen haben âstrengen Ausnahmecharakterâ (vgl BVerfG vom 9.2.1982 â 1Â BvR 799/78â â BVerfGEÂ 59, 330, 334) und sind aus Ã¼berwiegend rechtsstaatlichen GrÃ¼nden der Verfahrenskonzentration oder Verfahrensbeschleunigung nur zulÃ¤ssig, wenn das Verfahren entsprechend ausgestaltet ist und den Rechtsschutz nicht wesentlich erschwert (vgl BVerfG vom 8.7.1982 â 2Â BvR 1187/80â â BVerfGEÂ 61, 82, 115; BVerwG vom 17.7.1980 â 7Â C 101/78â â BVerwGEÂ 60, 297, 301â ff; SchulzeâFielitz in Dreier, GG, 3.Â Aufl 2013, ArtÂ 19 AbsÂ 4 RdNrÂ 76; Pietzcker, *Verwaltungsverfahren zwischen Verwaltungseffizienz und Rechtsschutzauftrag*, VVDStRLÂ 41, 193, 205â f). Sie mÃ¼ssen zumutbar und in ihrem AusschlieÃ¼ungsgehalt hinreichend genau bestimmt sein (vgl etwa BVerfG vom 8.7.1982 â 2Â BvR 1187/80â â BVerfGEÂ 61, 82 =Â juris RdNrÂ 83). Der Betroffene muss zuvor ausreichend Gelegenheit erhalten, sich zur Sache zu Ã¤uÃ¼ern und darf erst dann prÃ¼kludiert werden, wenn er diese MÃ¶glichkeit aus von ihm zu vertretenden GrÃ¼nden versÃ¼mt hat, weil er seinen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist (vgl BVerfG vom 30.1.1985 â 1Â BvR 876/84â â BVerfGEÂ 69, 145, 149 mwN; BVerfG vom 5.5.1987 â 1Â BvR 903/85â â BVerfGEÂ 75, 302, 315).

36

Diesen Anforderungen genÃ¼gt Â§Â 7 AbsÂ 2 SatzÂ 2 bisÂ 4 PrÃ¼fvV 2014 in der oben dargelegten Auslegung. Die Vorschrift regelt die Obliegenheit des Krankenhauses zur Vorlage konkret bezeichneter Unterlagen innerhalb einer klar bestimmten Frist.

37

3.Â Eine materielle PrÃ¼klusion ist hier eingetreten. Die Voraussetzungen des Â§Â 7 AbsÂ 2 SatzÂ 2 bisÂ 4 PrÃ¼fvV 2014 sind erfÃ¼llt.

Die Anforderung der Unterlagen nach Â§ 7 Abs 2 Satz 2 PrÃ¼fV 2014 durch den MDK war hinreichend konkret. Die hier angeforderten Unterlagen sind durch den MDK genau bezeichnet worden. Der pauschale Zusatz im Schreiben vom 18.6.2015 (âsollten darÃ¼ber hinaus weitere Unterlagen fÃ¼r die Bewertung des Sachverhaltes relevant sein, so sind diese den oben genannten Unterlagen beizufÃ¼genâ) bezeichnet hingegen keine konkreten Unterlagen und konnte die Rechtsfolge des Â§ 7 Abs 2 PrÃ¼fV 2014 daher fÃ¼r sich genommen nicht ausÃ¶ssen. Auch die die materielle PrÃ¼klusion ausschlieÃende Voraussetzung des Â§ 7 Abs 2 Satz 3 PrÃ¼fV 2014, wonach das Krankenhaus die Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Unterlagenanforderung an den MDK zu Ã¼bermitteln hat, hat das Krankenhaus nur teilweise erfÃ¼llt. Nach den unangegriffenen, den Senat bindenden ([Â§ 163 SGG](#)) Feststellungen des LSG hat das Krankenhaus nur einen Teil der ihrer Art nach konkret bezeichneten und angeforderten Unterlagen innerhalb der Frist des Â§ 7 Abs 2 Satz 3 PrÃ¼fV 2014 Ã¼bermittelt. Hinsichtlich der nicht fristgerecht vorgelegten Unterlagen ist das Krankenhaus nach Â§ 7 Abs 2 Satz 4 PrÃ¼fV 2014 prÃ¼kludiert. Kann das Krankenhaus seinen Anspruch auf den streitigen Teil der geforderten VergÃ¼tung nicht durch weitere zugelassene Unterlagen belegen, ist die Aufrechnung der KK in HÃ¶he von 1166â Euro wirksam.

Das LSG muss im wiedererÃ¶ffneten Berufungsverfahren feststellen, ob die Voraussetzungen des streitigen VergÃ¼tungsanspruchs vorliegen. Es darf dabei die (konkret bezeichneten) Unterlagen nicht berÃ¼cksichtigen, die der MDK mit Schreiben vom 18.6.2015 beim Krankenhaus angefordert und die dieses nicht innerhalb der Frist von vier Wochen vorgelegt hat. PrÃ¼kludiert sind hier daher insbesondere Unterlagen, die der MDK zwar mit Schreiben vom 18.6.2015 angefordert hatte, die das Krankenhaus aber nicht innerhalb von vier Wochen, sondern erst im Verfahren vor dem SG vorgelegt hat. Nicht prÃ¼kludiert sind hingegen Unterlagen, die im Schreiben des MDK vom 18.6.2015 nicht konkret benannt sind. Der Inhalt prÃ¼kludierter Unterlagen darf, auch nicht unter Umgehung der PrÃ¼klusionsregelung, etwa durch ersetzende Zeugenaussagen in das Verfahren eingefÃ¼hrt werden. LÃsst sich nach AusschÃ¶pfen der gebotenen AufklÃ¤rung nicht feststellen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der abgerechneten Fallpauschale erfÃ¼llt gewesen sind, trÃ¤gt das Krankenhaus die objektive Beweislast fÃ¼r das Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzungen (vgl dazu zB BSG vom 14.10.2014 â BÃ 1Ã KR 27/13Ã RÃ â [BSGE 117, 82](#) =Ã SozR 4â2500 Â§ 109 NrÃ 40, RdNrÃ 18).

4.â Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [Â§ 63 Abs 2 Satz 1](#), [Â§ 52 Abs 3](#) sowie [Â§ 47 Abs 1 GKG](#).

Â

Erstellt am: 23.12.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024